

Beispiele für Nachteilsausgleiche im **Studienverlauf**:

- Keine Pflicht zur Teilnahme an obligatorischen Präsenzzeiten bzw. Ersatz durch andere Leistungen (z. B. bei chronischen Erkrankungen)
- Nutzung von besonderen Hilfsmitteln im Unterricht
- Bereitstellung Vorlesungsskripte und Handouts zur Vor- und Nachbereitung
- Modifikation von Praktika

WICHTIG: Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und als Ideengeber zu verstehen. Notwendigkeit und Gestaltungsmöglichkeiten von Nachteilsausgleichen können bei gleicher Beeinträchtigung sehr unterschiedlich ausfallen. Es ist nicht möglich, verbindliche Vorgaben für Nachteilsausgleiche zu geben. Welcher Nachteilsausgleich im Einzelfall angebracht ist, hängt von der konkreten Beeinträchtigung ab.

Nicht alle studienrelevanten Auswirkungen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung können durch Nachteilsausgleiche



kompensiert werden. Studierende müssen grundsätzlich in der Lage sein, die in den jeweiligen Prüfungsordnungen geforderten Kompetenzen zu erwerben und diese Kenntnisse durch Prüfungen nachzuweisen. Die Form und Bedingungen des Erwerbs dieser Fähigkeiten sowie der Leistungsnachweise können unter bestimmten Voraussetzungen modifiziert werden, die Leistungsziele selbst sind dagegen zu erfüllen.

Beratung zum Studium mit gesundheitlicher Beeinträchtigung

Wenn Sie Unterstützung beim Thema Nachteilsausgleich benötigen, können Sie sich hier individuell beraten lassen:

Diversitätsbeauftragte (§7 ThürHG)
Selina Manger

Individuelle Terminvereinbarung
Hochschule Schmalkalden
Haus K, Raum 0301
Blechhammer 9
D-98574 Schmalkalden
+49 (0)3683 688-1430
s.manger@hs-sm.de

Weitere Informationen

🌐 <https://www.hs-schmalkalden.de/hochschule/organisation/hochschulbeauftragte/diversitaetsbeauftragte>



NACHTEILSAUSGLEICHE
AN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Vorwort

Bei Vorliegen einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder Teilleistungsstörung können Ihnen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention und auf Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen Nachteilsausgleiche im Studium und/oder für Prüfungen gewährt werden.

Nachteilsausgleiche sollen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen individuell kompensieren. Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten benötigen Nachteilsausgleiche beim Zugang zur Hochschule, im Studium oder in Prüfungen.



Beantragung von Nachteilsausgleichen im Studium

Um einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen zu können, muss bei dem jeweiligen **Prüfungsausschuss der Fakultät** ein formloser, schriftlicher Antrag gestellt werden, indem Auswirkungen der Beeinträchtigung auf Prüfungen oder die Durchführung/Organisation des Studiums beschrieben werden.

Dabei muss nicht zwingend auf die Diagnose eingegangen werden. Der Antrag ist konkret an den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zu richten.

Ausschlaggebend sind dabei **die Auswirkungen** Ihrer Behinderung/Ihrer chroni-

schen Erkrankung auf die Durchführung und Organisation Ihres Studiums bzw. Ihrer Prüfungen. Eine Diagnose oder ein Grad der Behinderung alleine reichen als Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich nicht aus.

In dem Antrag muss ein **Vorschlag** angegeben sein, wie ein passender Nachteilsausgleich aussehen könnte. Zusammen mit dem Antrag muss ein **geeigneter Nachweis** über die gesundheitliche Beeinträchtigung eingereicht werden.

Geeignete Nachweise können zum Beispiel sein:

- (fach-) ärztliche Atteste und/oder Stellungnahmen von approbierten psychologischen Psychotherapeuten,
- Behandlungsberichte von Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten,
- Stellungnahmen von Reha-Trägern oder Bewilligungsbescheide von Trägern der Eingliederungshilfe, Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Aus dem Nachweis muss der studien- bzw. prüfungsrelevante Nachteil erkennbar sein. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit, sollte der Antrag möglichst frühzeitig eingereicht werden. Wir empfehlen **4–6 Wochen**, bevor Sie den Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen wollen.

Hierfür können Sie auch die **Vorlage des Antrags** auf unserer Website nutzen.

Nachteilsausgleiche, die innerhalb des Studiums aufgrund von Beeinträchtigungen gewährt werden, dürfen nicht in **Zeugnissen** erwähnt werden. Es besteht **kein Recht** auf einen bestimmten Nachteilsausgleich.

Der Prüfungsausschuss Ihrer Fakultät **entscheidet** über das Ob sowie die Form des Ihnen zu gewährenden Nachteilsausgleiches bezüglich der Durchführung und Organisation des Studiums und in Prüfungen. Dies wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Der gewährte Nachteilsausgleich darf **nicht** zu einer „**Überkompensation**“ des Prüfungshandicaps führen, da dies eine Verletzung der Chancengleichheit der an-

deren Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer nach sich zöge.

Grundsätzlich müssen für alle Studierenden, die sich einer Prüfung unterziehen, vergleichbare Prüfungsbedingungen und -anforderungen gelten, was auch bei der Ausgestaltung des konkreten Nachteilsausgleichs beachtet werden muss.

Der **Prüfungsausschuss** stellt die Umsetzung der nachteilsausgleichenden Maßnahmen sicher und informiert alle notwendigen Stellen und betreffenden Personen. Dabei darf **der Grund** für die Gewährung des Nachteilsausgleichs (etwaiges Krankheitsbild, Symptome etc.) aus **datenschutzrechtlichen Gründen** nicht kommuniziert werden.

Beantragen Sie Nachteilsausgleiche für Prüfungen und Abschlussarbeiten, erfolgt dies i.d.R. als **Verwaltungsakt**. Gegen eine **Ablehnung** Ihres Antrages können Sie in diesem Fall **Widerspruch** einlegen.

Beispiele für Nachteilsausgleiche bei **Prüfungsleistungen**:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Prüfungen, Hausarbeiten oder Abschlussarbeiten (z.B. bei Legasthenie, motorischen Einschränkungen, krankheitsbedingten Konzentrationsverlusten, ADS, Asperger Syndrom)
- Erholungspausen bei Prüfungen (z.B. bei Sehbeeinträchtigungen, Einnahme von konzentrationsbeeinträchtigenden Medikamenten)
- eigener Bearbeitungsraum bei Prüfungen (z.B. bei krankheitsbedingten Konzentrationsstörungen, Asperger Syndrom)
- Aufteilung von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- Personelle oder technische Unterstützung bei Prüfungen (z.B. Gebärdensprachdolmetscher:innen)
- Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere (z.B. mündlich statt schriftlich, schriftlich statt mündlich, Einzel- statt Gruppenprüfung, Hausarbeit statt Referat)